

Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt Illustrierter Familien-Zeitung und farbig illustriertem Witzblatt ULK

Er scheint täglich zweimal, Montags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis in Gross-Berlin und vielen Orten der Provinz...

Platz: Prinzenstr. 41, Wiener Str. 1-6, Frankfurter Allee 61-64, Spandauer Str. 71, Haderstr. 40, Prenzlauer Allee 24, Ostpreussendamm 4, Schultheissstr. 27...

Eine Bauertragödie.

Die Geschichte einer Petition.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges war es König Friedrichs unablässiges Bestreben, nicht nur die Wunden zu heilen, die die Kriegshölle seinem Lande geschnitten hatte, sondern auch die Wiedervermehrung durch Urbarmachung...

Am 13. Januar 1772 ließ Friedrich der Große dem pommerischen adligen Großgrundbesitzer auf ewige Zeiten zum Zwecke der Kultivierung brandtiefen Landes und zur Ansiedelung von Bauern, Kolonisten, Wäldern ein Kapital von 300 000 Reichsthalern, zu einer Verzinsung von 2 Prozent, deren Ertrag zur Unterhaltung inadvischer Offiziere verwendet werden sollte.

Auch die Gutsbesitzerfamilie Rein-Machin, östlich von Stolpmünde im Stolper Kreise, erhielt aus diesem Fonds eine Summe von 12 400 Reichsthalern. Dafür verpflichtete sich der damalige Besitzer Franz Jakob v. Below, eine Stiede brandtiefen Landes zur Befriedung mit 14 Bauern, 12 Kolonisten und 4 Zünzern zu übernehmen. Ihm selbst aber wurden aus dieser Summe noch eine Goldader und eine Schieferer erbaut, deren Anlage 2654 Taler 19 Sgr. 5 Pf. kostete, dazu kamen Kosten in Höhe von 181 Talern für Herstellung von Gräben, Rodungen usw., für Kultivierung des dazu gehörigen Landes. Die jährliche Verzinsung des gesamten Kapitals betrug 248 Reichsthaler; sie wurde jedoch durch die angelegten Bauern und Kolonisten mit 372 Reichsthalern Abgaben an die Gutsbesitzerfamilie jährlich mehr als ausgeglichen. Die Gutsbesitzerfamilie hatte also einen Gewinn, der ihr bis zur endgültigen Abzahlung für Jahr zu Jahr zufließt. Dazu kamen die Erträge des Vorwerks (Schuldenzinsen und Schieferer) und die Kultivierung des Bodens, der vordem vollständig brach lag. Von dem gegen 6000 Morgen großen Gut Rein-Machin befand sich nur ein Viertel der Fläche in Kultur. Es war also ein großartiges Geschäft, das die Gutsbesitzerfamilie mit der Gründung der Kolonie machte.

Durch Königlich-königliche Verordnung vom 16. Dezember 1775 wurde bestimmt, daß Grund und Boden, sowie die Hoffstellen den Anwesenden erb- und eintätlich vererbt werden sollten. Auch die Regierung in Stettin erließ am 14. Juni 1817 eine Verfügung, in der es unter anderem heißt:

„So befehlen Wir höchstselbst Sr. Majestät hierdurch: 1. daß die auf dem Kosten bei denen obeligen Gütern neu erbauten Bauern- und Kolonisten-Höfe, auch Wäldner-Gäuser samt dem dazu gehörigen vor Sr. Maj. Rechnung gleichfalls angekauften Goldader denen angelegten Kolonisten erb- und eintätlich vererbt werden sollen, so lange sie die Abgaben davon gehörig entrichten, usw.“

Ein ähnlicher Erlass ging von der Kösliner Regierung aus. Er sah den guten Geschäft, das er mit der Annahme des Darlehens machte, mußte sich der damalige Gutsbesitzer wohl mit Hintergedanken getragen haben, denn die Auslösung der Hoffstellen an die Kolonisten, wozu er sich verpflichtet hatte, unterblieb. In diesen Fällen sollte das Eigentumsverhältnis nach der Fundationsurkunde geregelt werden. In dieser war genau angegeben, wie viel Land wozu, jedem einzelnen Hofe zufallen und wo dieser angelegt werden sollte. Ferner ging aus dieser Urkunde klar und deutlich hervor, daß den Anwesenden 3000 Morgen Weiderechtigkeit möglichst in der Nähe ihrer Höfe eingeräumt würde. Die wozu Kolonistenfamilien wurden an der Offise angeleitet und bildeten die Urpflicht Neufrander. Jede dieser Kolonistenfamilien hatte auch die Berechtigung, den Fischfang in der Offise zu betreiben.

Die neue Anweisung erstreckte sich im Anfang ungelöster Entscheidung seitens der Gutsbesitzerfamilie. Als aber das Gut in andere Hände überging, wurden in den 1840er Jahren die Hoffstellen einfach ermittelt und ihnen Zeitpachtverträge auf fünfzig Jahre verlehrt. Dagegen gingen mehrere der Ermittelten gerichtlich vor. Sie erzielten im Jahre 1849 ein obfiegendes Urteil. In diesem wurde den Gutsbesitzern nicht nur die Erbpacht, sondern auch alles sonst vom Gutsbesitzer an die Offise zugestanden.

Kurze Chronik.

Am Reichstage kommt heute die sozialdemokratische Interpellation über die Kunstmessgesetz in Elsaß-Lothringen zur Verhandlung.

Sr Edward Grey erklärte gestern den Vertretern des Balkanbundes, der Friedensvertrag müsse sofort unverändert unterzeichnet werden.

Das dänische Kabinett beschloß, beim Zusammentritt des Reichstages seine Demission zu geben.

Mehres im Text des Blattes.

Dieses Urteil hätte natürlich niemals einer Nachprüfung gegenüber bestehen können; deshalb beauftragten die Kolonisten ihren Kösliner Rechtsanwalt, der sie in dem verlorenen Prozesse vertreten hatte, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Der Anwalt aber tat das nicht, sondern ließ die Berufungsfrist ungenutzt verstreichen, so daß das Kösliner Urteil rechtskräftig wurde. Bis dahin hatten sämtliche Kolonisten das in der Fundationsurkunde ihnen verliehene Weiderecht ungenutzt gelassen.

Da die damaligen Kolonisten annahmen, daß nunmehr der Rechtsweg erschöpft sei, unternahm sie keine weiteren Schritte, zu ihrem Recht zu gelangen. Erst später mandierten sie sich in mehreren Eingaben an die Generalkommission in Frankfurt a. O. um Verleihung einer Auseinandersetzung mit der Gutsbesitzerfamilie. Die Generalkommission aber lehnte das auf Grund des Urteils des Kösliner Appellationsgerichts ab, ohne die Verhältnisse der Neufrander Kolonisten zu prüfen. In einem anderen Falle aber hatte die Generalkommission die Klagen der Weiderechtigen bei den Kolonisten beifriedigt (in Weitzing), da auf Grund der gleichen Fundationsurkunde 1772 eingesetzt worden waren. So war es also in dem jahrelangen Ringen zwischen Gutsbesitzerfamilie und Kolonisten der Gutsbesitzerfamilie gelungen, über verbriefte Rechte hinaus als Sieger hervorzugehen.

Aber der Unwillen über die ihnen zugestufte Vergewaltigung ließ den Neufrander nicht ruhen. Sie wandten sich im vergangenen Jahre an den Senat in einer Petition, um von diesem Hilfe zu erlangen. Die Antwort fiel ablehnend aus. Am 3. April d. J. beschloß die Agrarkommission auf Vorladung des Berichterstatters Freiherrn v. Wolff-Metternich, dem Landtage zu empfehlen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Der Berichterstatter gab zwar zu, daß die Petition mit gegenseitigen Unterlagen versehen sei, ferner daß die Gutsbesitzerfamilie sich übergriffe erlaube, hätte, aber anstatt nun ein klares Bild der Rechtslage zu entwerfen, wie das nicht schwer festzustellen war, wenn er die begründeten Tatsachen an der Hand der Unterlagen vorgeführt hätte, entwarf er ein höchst einseitiges Bild der Rechtslage. Er erwähnte nur das, was gegen die Gutsbesitzerfamilie sprach; das Kösliner Appellationsgerichtsurteil vom Jahre 1849 und die mehrfachen Abschlüssen der Generalkommission in Frankfurt a. O. Er erwähnte nicht ein Gerichtsurteil aus ungenutzten der Anwesenden vorlag, führte der Berichterstatter nach dem 25. Petitionsbericht der Agrarkommission des Abgeordnetenhauses unter anderem aus, daß die Berechtigungen, die die Anwesenden zu haben glaubten, ihnen gerichtlich abgeprochen worden seien; das stimmt natürlich in dieser Beziehung nicht, denn die Unterlagen und die Petition selbst belegen etwas anderes. Auch der Regierungsvorleger ging auf die Vorgesichte dieser Bauertragödie nicht ein.

Wir unterkreisten aber wollen vor aller Öffentlichkeit feststellen, in welcher offenkundiger Weise ein Großgrundbesitzer arme Kolonisten um ihre verbrieften Rechte gebracht hat. Die Petitionen haben nun eine neue Petition verschaffen lassen, die sie an den Senat und in Abschriften auch den Parteien der bürgerlichen Parteien und dem Zentrum zugehen lassen wollen. In dieser neuen Petition berufen sie sich auf die erste und stellen als Grundierung zu den Neuerungen des Berichterstatters und des Regierungsvorlegers die Rechtslage nochmals klar.

Ob sie damit jetzt Erfolg haben werden? M. E.

Die elsass-lothringische Befoldungsvorlage angenommen.

(Telegraphische Bericht.)

Strasbourg i. E., 27. Mai. Aus der Tagesordnung der zweiten Kammer stand heute die Befoldungsvorlage. Der Berichterstatter, Zentrum, Abgeordneter Broglie teilte mit, daß in der Budgetkommission ein Kompromiß zustande gekommen ist, um den unteren und mittleren Beamten die wesentlichen Vorteile des Gehaltentwurfes zu sichern. Der Kompromißvertrag basiere auf der Zellung der Höchstgehälter in tatsächliche Gehälter und in nicht pensionsfähige Repräsentationsgehälter. Die Regierung sehe dem Kompromißantrag sein Inanwendbar mehr entgegen. Im letzten Stunde brachten die lothringische Gruppe und die französische Zentrumsgruppe noch Änderungsanträge ein, durch die Erhebung der Höchstgehälter gefordert wurde. Nach längerer lebhafter Debatte wurden diese Änderungsanträge abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung wurde dann das Gesetz mit 34 Stimmen angenommen. 155 Lothringer und Zentrum...

abgeordnete enthielten sich der Abstimmung. Das Haus erließ heute den Gehaltentwurf betreffend die Gewährung von Zulagen an Beamte, Lehrer und Geistliche in dritter Lesung.

Die Zurückbehaltung des dritten Jahrgangs.

Der erforderliche Kredit von der Kammer bewilligt. (Telegraphische Bericht.)

Paris, 27. Mai. Finanzminister Dumont hat der Kammer den Gehaltentwurf über das Spezialkonto für die Landesverteidigung vorgelegt, das vom 1. Januar 1913 an durch die Einnahmen aus der allgemeinen Einkommensteuer gespeist werden soll; der Entwurf wurde der Budgetkommission übergeben.

Darauf begann die Kammer die Beratung des Gehaltentwurfes über die Ausgaben für die Zurückbehaltung des dritten Jahrganges bei den Soldaten. Der Abgeordnete Bugeat beantragte die Zurückbehaltung der außerordentlichen Einkünfte, die von den Abgeordneten des Zentrums erwidert wurden, die Dringlichkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite, besonders für Kasernebauten (Besatz im Zentrum und auf verschiedenen anderen Seiten). Der republikanische Abgeordnete Brouffe kritisierte heftig das verschobene dritte Jahrgang der Kriegsverwaltung, die jede auswärtige Kritik beim Bundesrat, folglich ihrer Ausrücklichkeit wieder gutzumachen. Kriegsminister Giennes legte gegen die Ausführung des Abgeordneten Brouffe Vernehmung ein. Brouffe erklärte ferner, daß in dem Luftschutz, dem Kavalleriebedienst usw. eine finanzielle Unordnung herrsche. Der Redner schloß mit dem Verlangen, es sollen die zu bewilligenden Kredite einer strengen Kontrolle unterworfen werden.

Der Abgeordnete Thomas, Mitglied der Partei der gereinigten Sozialisten, sagte, durch die Bewilligung der Kredite riefere die Kammer, die dreijährige Dienstzeit zu beibehalten oder um die Ausgaben zu veranlassen. Thomas warf dem Kriegsminister Giennes vor, er habe die Kammer vor die Zwangslage stellen wollen, Kredite zu bewilligen, ohne sie vorher ihrer Prüfung zu unterwerfen.

Kriegsminister Giennes erklärte, er wolle die Ausführung des die Zurückbehaltung des dritten Jahrganges billigenden Beschlusses der Kammer so schnell wie möglich vorbereiten. Der angeforderte Kredit von 806 Millionen diene ausschließlich dieser Maßregel, 294 Millionen davon würden 1913 ausgegeben werden. Der Minister unterlegte ferner die der Kriegsverwaltung gemachten Vorwürfe der Hinterlist und des Mangels an Voraussicht; die Verwaltung verleihe Vertrauen. Er begründete die neuverforderten Kredite: Seit 1911, wo die militärische Lage Frankreich erlaubt hätte, den Streitkräften anderer Mächte entgegenzutreten, seien Ereignisse eingetreten, die man nicht vergessen dürfte. Wir müssen uns nach dem richten, was andernorts geschieht. Demnach bietet die Regierung die Kammer, an das Wohl des Vaterlandes zu denken.

Der Abgeordnete Viollette machte der Regierung den Vorwurf, daß sie über die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse keinen amtlichen Erlass veröffentlicht habe, um die Soldaten zu hindern, an den Staatsrat zu appellieren. (Bezeugung.)

Ministerpräsident Barthou unterbrach den Redner und sagte, die Erklärung des Abgeordneten Viollette könne erste Folgen haben. Niemand könne sich darüber täuschen. Barthou sagte ferner, nach Artikel 33 des Gesetzes von 1906, in dem die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse ins Auge gefaßt ist, sei bestimmt, daß die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse dem Parlament mitgeteilt werden solle. Diese Mitteilung ist erfolgt. Er habe nie die Verpflichtung übernommen, die Mitteilung durch einen Erlass zu veröffentlichen.

Viollette blieb bei seiner Behauptung, die Zurückbehaltung der dritten Jahrgangsklasse sei für das Wohl des Vaterlandes nicht unumgänglich notwendig; diese Maßregel würde hauptsächlich durch die antirepublikanischen Parteien unterstützt. (Beifall auf der linken, lebhafter Widerspruch im Zentrum und auf der Rechten.)

Ministerpräsident Barthou machte den Deputierten Viollette wiederholt darauf aufmerksam, daß seine Worte folgen nach sich ziehen könnten. Die Regierung habe den Artikel 33 im Vollbewußtsein ihrer Verantwortlichkeit zur Anwendung gebracht und so für die Verteidigung des Landes gesorgt. Wenn die auswärtige Lage ausreicht um nicht dieselben Bestimmungen erneuern könne, wie vor einigen Wochen, so konnte sie sich doch neuerdings öffentlich verhalten. (Widerspruch auf der linken Seite, lebhafter Widerspruch auf der rechten Seite der linken). Schweregefahren aller Art verdrängen den Friedenswunsch; wer könne sagen, welche Zwischenfälle morgen oder übermorgen sich ereignen könnten. (Beifall auf der rechten Seite.) Wir haben demnach Güte, das Gesetz nicht mit der denachbarten Krone hinsichtlich der Effektivität wieder herzustellen, das ausreicht nicht mehr besteht. Neue Ereignisse sind also notwendig.

Barthou erklärte weiter, er befinde sich Redefreiheit bezüglich der Gehaltentwurfentwürfe im Parlament, aber nicht anderswo. Es gebe Leute, denen gewisse Ausgebungen nicht gestattet seien. Das Parlament äußere sich auf Grund seiner Freiheit und seines Rechtes, aber diese Äußerungen in der Kammer bedeuten Revolte, ja Revolution. Gesetz und Parlament würden aufhören zu bestehen, wenn sie solche Ausgebungen duldeten. Um so schlimmer für diejenigen, die nicht begreifen wollen, daß angeblich die Verteidigung des Landes die notwendige Form, ja der eigentliche Grund für die Verteidigung der Republik ist. (Dieser Widerspruch der Rede des Ministerpräsidenten wird von der